

## **Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 23 Basis-Reglement)**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung ermöglichen die Verwendung von Vorsorgegeldern für die Finanzierung von Wohneigentum. Damit wird das selbstgenutzte Wohneigentum als Form der Altersvorsorge gesetzlich anerkannt. Es liegt somit im Ermessen der versicherten Person, wie sie ihre Altersvorsorge gestaltet, ob sie von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen oder ob sie die berufliche Vorsorge unangetastet lassen will.

Diese Information zeigt die Bedingungen und Konsequenzen auf, die bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Rechte zu berücksichtigen sind.

### **Vorbezug**

#### **Berechtigter Personenkreis**

Versicherte, die das 62. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können ein Gesuch um Auszahlung von Vorsorgekapital für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum stellen.

#### **Voraussetzungen**

Das Wohnobjekt muss im Eigentum der versicherten Person sein und von dieser selbst genutzt werden.

#### **Verfügbares Vorsorgekapital**

Versicherte können bis zum 50. Altersjahr die gesamte Austrittsleistung gemäss Art. 13 (Basis-Reglement) beziehen. Den älteren Versicherten steht höchstens die Austrittsleistung zur Verfügung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs. Die aus allfälligen Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt auch bei Austritt aus der Bafidia Pensionskasse. Die Bafidia Pensionskasse übernimmt keinerlei Haftung für steuerrechtliche Folgen bei Missachtung dieser Vorschriften.

Ein Kapitalbezug muss mindestens CHF 20'000.00 betragen und kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften.

Die Pensionskasse informiert die versicherte Person auf Verlangen über die Höhe des verfügbaren Vorsorgekapitals.

#### **Verwendung des Vorbezugs**

Das Vorsorgekapital kann verwendet werden:

- für den Erwerb einer Wohnung (Stockwerkeigentum) oder eines Einfamilienhauses sowie für die Erstellung (im Zahlungsplan als letzte Tranche) oder den Umbau des Wohneigentums (nach Einreichung der Abrechnung)
- für den Erwerb von Anteilscheinen oder Aktien einer Wohnbauträgerschaft oder die Beteiligung an einem gemeinnützigen Wohnbauträger in Form eines Darlehens
- für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, die auf dem selbstbewohnten Wohneigentum der versicherten Person lasten.

## **Leistungskürzung bei Bezug des Vorsorgekapitals**

Jeder Kapitalbezug hat eine Kürzung der Altersleistungen zur Folge. Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person auf Verlangen über die mit einem Kapitalbezug verbundene Leistungskürzung. Nach der Auszahlung des Kapitalbezugs erhält die versicherte Person einen neuen Versicherungsausweis, der über den neuen Stand der versicherten Leistungen Aufschluss gibt.

## **Besteuerung von Kapitalbezügen**

Sämtliche Bezüge unterliegen der Besteuerung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge. Die Pensionskasse hat jeden Kapitalbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Die Besteuerung ist kantonale geregelt. Es ist Sache der Versicherten, sich vor Einreichung des Gesuchs um einen Kapitalbezug über die Höhe der Steuerbelastung zu informieren. Die geschuldeten Steuern können nicht vom bezogenen Kapital abgezweigt werden.

## **Rückzahlung des Vorbezugs**

Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag an die Pensionskasse zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig bis zum 62. Altersjahr und wird fällig, wenn das Wohneigentum veräussert oder zwangsverwertet wird. Auch bei Aufgabe der Selbstnutzung muss der bezogene Betrag zurückerstattet werden.

Eine Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000.00 betragen. Die Pensionskasse verwendet diese für den Einkauf von Versicherungsjahren.

## **Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern**

Versicherte, die einen Vorbezug an die Pensionskasse zurückzahlen, haben Anspruch auf Rückerstattung der beim Bezug bezahlten Steuern ohne Zins. Das Rückerstattungsbegehren ist schriftlich an diejenige Behörde zu richten, die die Steuern erhoben hat. Dem Gesuch sind Bescheinigungen beizulegen über die Kapitalbezüge und Rückzahlungen und über die für Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuern.

Es empfiehlt sich, alle Unterlagen über die Kapitaltransaktionen und deren Besteuerung sicher zu verwahren.

## **Geltendmachung eines Vorbezugs**

Versicherte, die von der Möglichkeit des Kapitalbezugs Gebrauch machen wollen, fordern bei der Pensionskasse schriftlich ein Gesuchsformular an. Mit diesem erhalten sie Informationen über die Höhe des verfügbaren Vorsorgekapitals, die Leistungskürzungen bei Bezug sowie die Ersatzversicherungsmöglichkeiten. Das Gesuch ist ausgefüllt und mit den nötigen Unterlagen ergänzt der Pensionskasse einzureichen. Ist die versicherte Person verheiratet, muss der Ehegatte das Gesuch mitunterzeichnen. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell beglaubigen zu lassen.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 250.00 pro Ereignis.

Die Pensionskasse prüft das Begehren und gibt das Kapital zur Auszahlung frei, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Die Freigabe erfolgt schriftlich an die versicherte Person, worauf diese der Pensionskasse die genaue Zahlungsanweisung zu liefern hat.

## **Verpfändung**

Das Vorsorgekapital kann für die Sicherstellung von Darlehen eingesetzt werden, die der Finanzierung von Wohneigentum im vorgenannten Sinne dienen.

Bei der Verpfändung werden die versicherten Leistungen der Pensionskasse nicht gekürzt. Es sind auch keine Steuern zu bezahlen. Leistungskürzungen und Besteuerung treten jedoch ein, wenn es zu einer Pfandverwertung kommt und die Pensionskasse eine Kapitalauszahlung vornehmen muss.

Versicherte, die von der Möglichkeit der Verpfändung ihres Vorsorgekapitals Gebrauch machen wollen, verlangen bei der Pensionskasse schriftlich ein Gesuchsformular. Mit diesem erhalten sie die Information über die Höhe des verpfändeten Betrags. Das Gesuch ist ausgefüllt und mit den nötigen Unterlagen ergänzt der Pensionskasse einzureichen.

Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet zu prüfen, dass die Verpfändung des Vorsorgekapitals im Sinne des Wohneigentumsförderungsgesetzes erfolgt. Wenn dieser Nachweis erbracht ist, wird sie der versicherten Person die Pfandbestellung bestätigen.

**Bafidia Pensionskasse**